

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Arbeitsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik  
Ilse Schaad

# Aktuelles aus der Rechtsprechung

Informationsblatt für Lehrkräfte an Schulen,  
Hochschulen, Weiterbildungseinrichtungen etc.

September 2007  
01.07



# Die steuerliche Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers

Seit dem 01.01.2007 hat es eine Änderung im Einkommensteuergesetz (EStG) zur steuerlichen Berücksichtigung eines Arbeitszimmers gegeben. Besonders Lehrkräfte und Richter sind von dieser Änderung betroffen.

## 1. Begriff

Unter einem häuslichen Arbeitszimmer im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG versteht man einen Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftstellerischer, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient (Urteil BFH vom 16.10.2002, XI R 89/00, BStBI 2003,185).

## 2. Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nach bisheriger Rechtslage (31.12.06)

Steuerpflichtige, bei denen das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildete, durften die Aufwendungen unbegrenzt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen.

War das Arbeitszimmer dagegen nicht im Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, durften die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer insgesamt nur bis zu einem Betrag von 1.250,00 € je Veranlagungszeitraum als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Darunter verstand man die sogenannte begrenzte Abzugsfähigkeit.

Voraussetzung dafür war, dass

- die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als die Hälfte der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beansprucht (Zeitgrenze) oder
- für die betriebliche oder für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Unter einem anderen Arbeitsplatz versteht man in diesem Zusammenhang jeden Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Weitere Anforderungen an seine Beschaffenheit sind nicht zu stellen, insbesondere wird kein räumlich abgeschlossener Arbeitsbereich vorausgesetzt oder ob der Steuerpflichtige nach seiner Auffassung ungestört oder konzentriert arbeiten kann. Die gesetzliche Regelung spricht nämlich gerade nicht von einem angemessenen oder ruhigen Arbeitsplatz (BFH Beschluss vom 29.06.2004, VI B 135,03, BFH/NV 2004,1638).

Nach der bisherigen Gesetzeslage konnten Lehrkräfte ihr häusliches Arbeitszimmer zumindest beschränkt geltend machen, d.h. bis zu einem Betrag von 1.250,00 € pro Veranlagungszeitraum. Dies folgte aus dem Umstand, dass in den meisten Fällen ein anderes Arbeitszimmer an den Schulen nicht zur Verfügung stand. Dass ein anderes Zimmer nicht zur Verfügung stand, war das Hauptkriterium der begrenzten Abzugsfähigkeit.

Weitere Gründe für die Abzugsfähigkeit waren bei Lehrern nicht einschlägig. So war der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit aufgrund der Unterrichtszeiten nicht relevant, so dass eine unbeschränkte Abzugsfähigkeit ausgeschlossen war.

Ebenfalls konnte eine über 50 Prozent liegende Nutzung nicht eingewandt werden, da bei Lehrern nach der ständigen Rechtsprechung insgesamt die Vorbereitungs- und die Nachbereitungszeit die Zeitgrenze nicht überschritt, so dass folglich auch eine beschränkte Abzugsfähigkeit aus diesem Grund nicht einschlägig war.

## 3. Neue Rechtslage seit dem 01.01.2007

Nach der Neufassung des EStG hat sich die rechtliche Situation verändert. Gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG gehören die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in den

Katalog der nicht abziehbaren Betriebskosten. Über § 9 Absatz 5 EStG trifft diese Regelung auch die Berücksichtigung von Werbungskosten.

Ein Abzug ist somit nur noch möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006 (BGBl I 2006,1652)).

Von diesem Abzugsverbot nicht betroffen sind allerdings Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie zum Beispiel PC und Schreibtisch. Diese Aufwendungen sind auch weiterhin bei betrieblicher oder beruflicher Veranlassung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen. Ob das Arbeitszimmer tatsächlich den Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet, richtet sich nach dem qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit. Im Rahmen dieser Wertung kommt der zeitlichen tatsächlichen Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers lediglich eine Indizwirkung zu. Dies bedeutet, dass das zeitliche Überwiegen einer außerhäuslichen Tätigkeit den unbeschränkten Abzug der Aufwendungen grundsätzlich ausschließt. Entscheidend ist vielmehr, ob die Berufstätigkeit auch ohne Benutzung eines Arbeitszimmers ausgeübt werden kann.

Das Arbeitszimmer ist demnach dann als Mittelpunkt im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG zu qualifizieren, wenn der Steuerpflichtige im Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vornimmt und Leistungen erbringt, die für den konkret ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind (BFH Urteil vom 16.12.2004, IV R 19/03).

Bei Lehrkräften stellt sich insofern das Problem, dass ein anderer Arbeitsplatz in den meisten Fällen nicht zur Verfügung steht, ein wesentlicher Anteil der Arbeit aber im Klassenzimmer und nicht im Arbeitszimmer erbracht wird. Einen Nachweis dahingehend zu erbringen, dass die berufliche Tätigkeit und ihr qualitativer Mittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer und nicht in der Schule liegt, wird angesichts dieser beruflichen Ausgestaltung erschwert.

#### 4. Rechtliche Möglichkeiten

Die GEW hat seit Aufkommen der Pläne, das Steuerrecht wie oben beschrieben zu ändern, deutlich gemacht, dass sie die Änderung für verfassungswidrig hält. Diese Auffassung ist durch die Einholung eines Rechtsgutachtens zu diesem Thema bestätigt worden. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Arbeitgeber seine Lehrkräfte dazu verpflichtet, die Vor- und Nachbereitung zu Hause durchzuführen, da er keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Diese Pflichtigkeit der Aufwendungen, sprich die Vor- und Nachbereitung zu Hause vornehmen zu müssen, darf der Gesetzgeber laut Gutachten nicht ignorieren.

Die steuerlichen Auswirkungen werden zwar nicht immens sein, allerdings wird eine Mehrbelastung in Höhe von etwa 400 bis 500,00 € auf den einzelnen, abhängig von Familienstand, weiteren Einkünften und weiteren Werbungskosten, zukommen.

Praktische Relevanz erlangt die Änderung der Steuergesetzgebung erst mit der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2007. Regelmäßig wird dies im Jahr 2008 der Fall sein.

Bei Fertigung der Steuererklärung für 2007 sollten die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer wie bisher angesetzt werden. Das Finanzamt wird diese Kosten allerdings nicht berücksichtigen können, da die Gesetzeslage dies nicht erlaubt. Gegen den dann zu ergehenden Steuerbescheid ist Einspruch gegen die Nichtberücksichtigung der Kosten für das Arbeitszimmer einzulegen. Ein entsprechendes Musterschreiben findet sich unter [www.gew.de](http://www.gew.de). Gleichzeitig ist zu beantragen, das Verfahren bis zu einer endgültigen Entscheidung auszusetzen.

Die GEW wird entsprechende Musterverfahren betreiben, um die steuerliche Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers wieder herzustellen. Die GEW unterstützt ihre Mitglieder zudem bei der Betreibung ihrer Einsprüche durch ihre Rechtsschutzstellen.

Bearbeitung: Katrin Löber

# Das Renten Plus

empfohlen von der GEW



## Staatliche Förderung kassieren und gleichzeitig für das Alter vorsorgen!



Als Mitglied der GEW kannst du schon mit einem geringen Beitrag für dich und deine Angehörigen eine private Rentenversicherung abschließen. „Das RentenPlus“ des DGB ist eine Riesterrechte zum günstigen Sondertarif für Gewerkschaftsmitglieder ohne betriebliche Altersvorsorge.

### Die Vorteile auf einen Blick:

- hohe garantierte Rente
- hohe staatliche Förderung
- günstige Sondertarife
- gute Beratung

Der Vorteil von „Das RentenPlus“ entsteht u. a. durch geringe Verwaltungskosten. Die so erzielten Einsparungen werden direkt an die Versicherten weiter-gereicht. Dadurch ist „Das RentenPlus“ kostengünstig und leistungsstark. Stiftung Warentest hat „Das RentenPlus“ „sehr gut“ bewertet!

Fordere jetzt dein persönliches Angebot an!

**Debeka Tel.: 0180 / 5006590 - 10**

**BHW Tel.: 0180 / 5006590 - 20**

**DBV Tel.: 0180 / 5006590 - 30**

**DEVK Tel.: 0180 / 5006590 - 40**

**HUK-COBURG Tel.: 0180 / 5006590 - 50**

**NÜRNBERGER Tel.: 0180 / 5006590 - 60**

im Internet [www.das-rentenplus.de](http://www.das-rentenplus.de)

Das RentenPlus · Postfach 300752 · 56029 Koblenz



## GEW – gut informiert – gut beraten – Mitglied werden!

### Beitrittserklärung

Bitte in Druckschrift

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt

Beschäftigungsverhältnis:

Vorname/Name	Telefon	Fax	<input type="checkbox"/> angestellt	
Straße/Nr.	E-Mail		<input type="checkbox"/> beamtet	
Land/PLZ/Ort	Berufsbezeichnung/-ziel	beschäftigt seit	<input type="checkbox"/> Honorarkraft	
Geburtsdatum/Nationalität	Name/Ort der Bank		<input type="checkbox"/> in Rente	
Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)	Kontonummer	BLZ	<input type="checkbox"/> pensioniert	
<p>Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.</p>	Tarif-/Besoldungsgruppe / Bruttoeinkommen Euro monatlich	Betrieb/Dienststelle / Träger	<input type="checkbox"/> Altersübergangsgeld	
	Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort		<input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge	
				<input type="checkbox"/> Teilzeit mit..... Std./Woche
				<input type="checkbox"/> im Studium
Ort/Datum	Unterschrift		<input type="checkbox"/> ABM	
			<input type="checkbox"/> Vorbereitungsdienst/Berufspraktikum	
			<input type="checkbox"/> befristet bis .....	
			<input type="checkbox"/> Sonstiges .....	

Vielen Dank!  
Ihre GEW

Verantwortlich: GEW-Hauptvorstand, Ilse Schaad, Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt/M.